

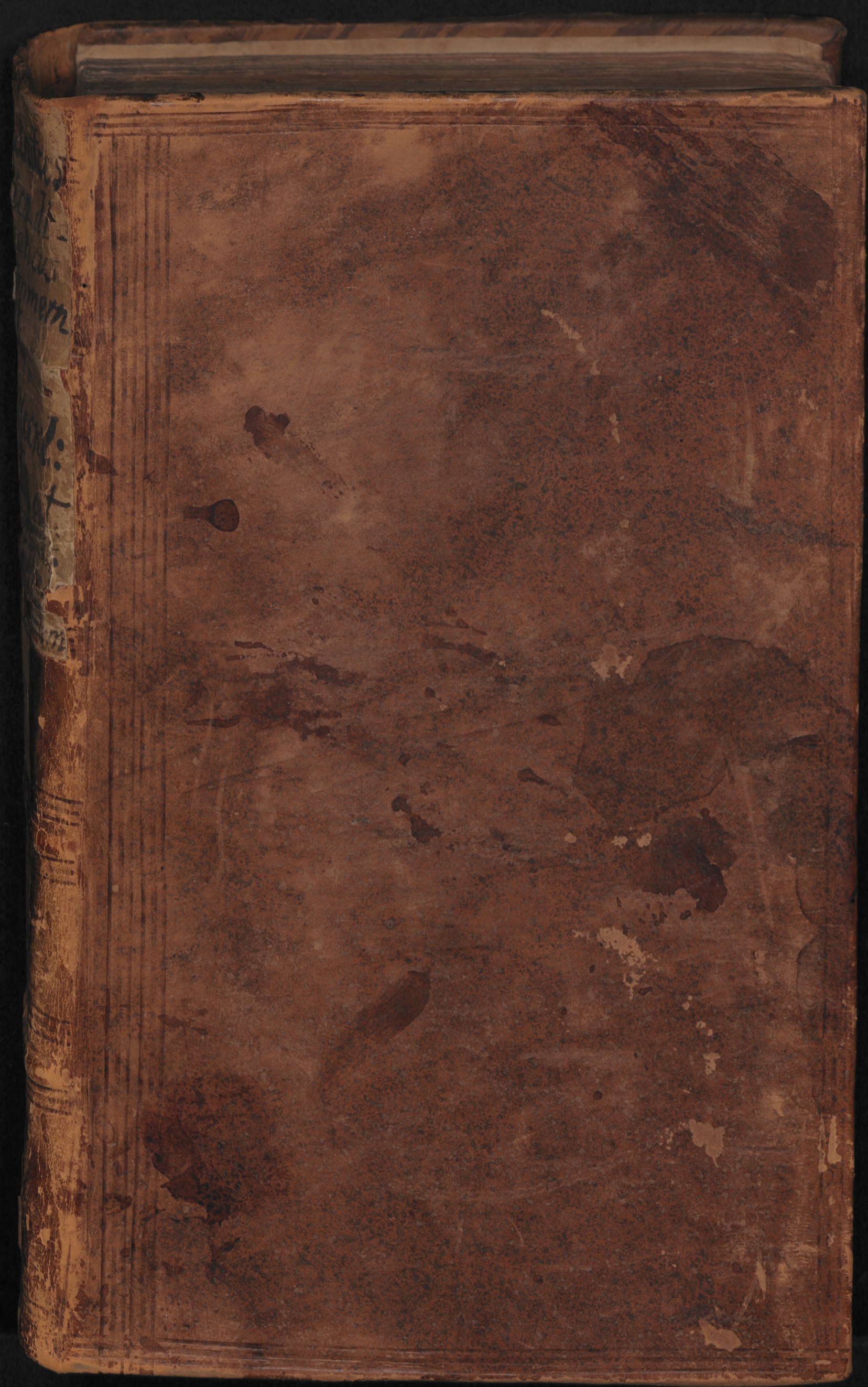
Wir Adolph Friedrich von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Meckelnburgk ... Fügen allen und jeden ... zu wissen ... das wegen des von ihnen geklagten Mültzens und Brawens auff dem Lande/ es bey Unser außgekündigten PoliceyOrdnung bewenden und verbleyben solte/ Inmassen dann auch/ solches/ dem von Uns und dem ... Herrn Hans Albrechten/ Hertzogen zu Mecklenburgk ... : Datum Schwerin ... den 23. Ianuarii Anno 1623

[S.l.], 1623

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769976158>

Druck Freier  Zugang





160

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

Das Buch der Propheten



Faint, mostly illegible text in a historical script, likely Gothic or a similar early modern German script, covering the left and central portions of the page.

d 23 Jan. 1623

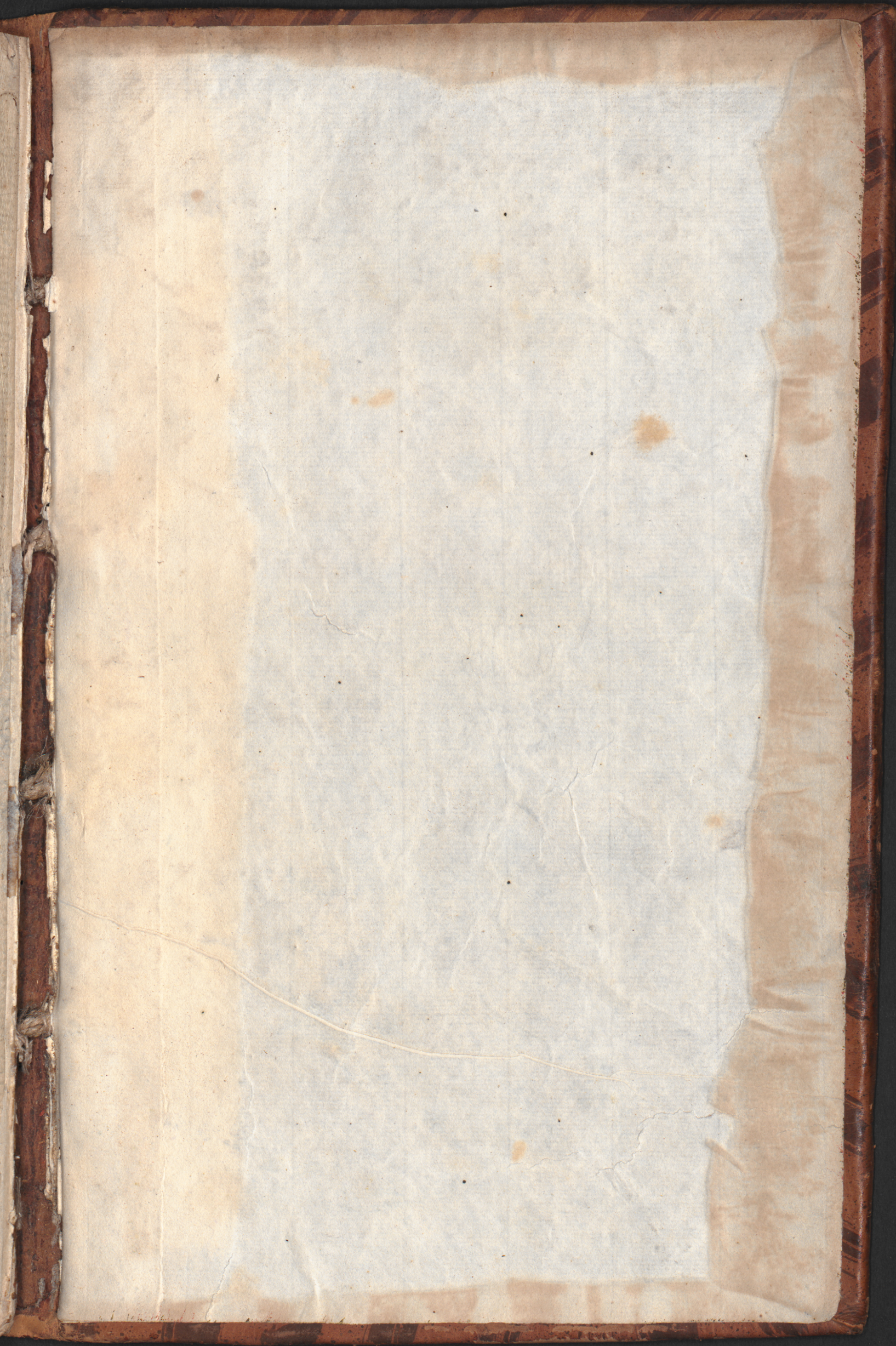


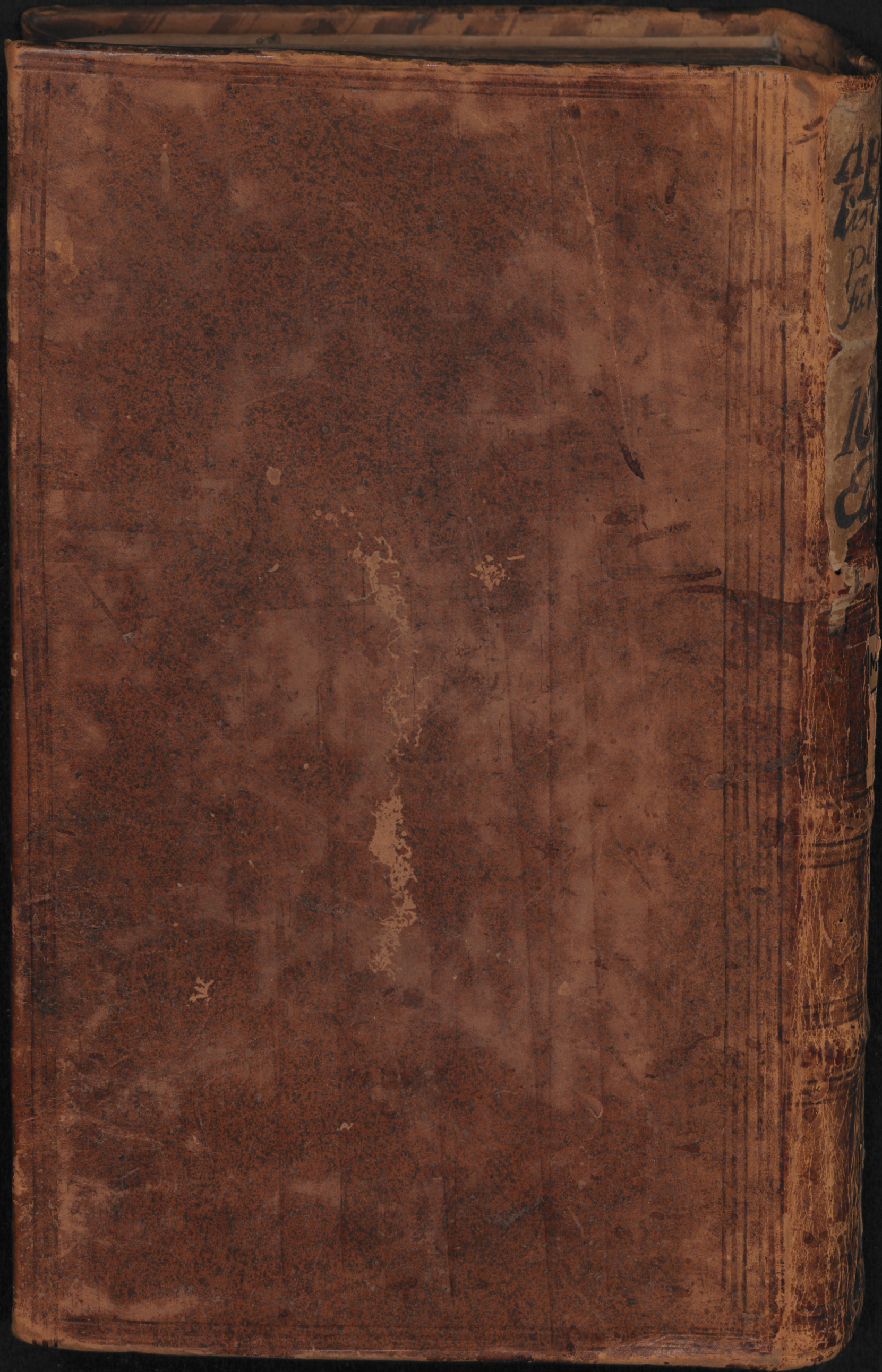
Wir Adolph Friedrich von
Mecklenburgk/ Fürst zu Wenden/ Graff zu Schwerin / der
jeden Unsern Amptleuten/ Küchenmeistern/ denen vom Adel auff dem
vnd allen andern Unsern Unterthanen vnd Verwandten/ was Warden/
auff den zu Güstrow unterschiedlich gehaltenen Landtagen/ nach vielmal
scheidet/ das wegen des von ihnen geklagten Mülzens vnd Brauens au
bewenden vnd verbleiben solte/ Inmassen dann auch/ solches/ dem von
Albrechten/ Herzogen zu Mecklenburgk/ Coadjutorn des Stiffes Rostock
Rostock vnd Stargardt Herrn/ Unserm freundlichen lieben Brudern
Reverß klärlich inseriret, vnd folgendes darauff durch ein besondres v
publicirtes Edict, mit dem Mülzen vnd Brauen auff dem Lande gem
wie wieder die Verbrecher/ mit der bestraffung/ verfahren werden solte/
abschiede/ Assecuration Reverß vnd Unserm publicirten Edict, zu geb
eingestellet sein/ So werden Wir doch auß Unser Städte zum off
viele/ zu merklichem vnterscheiff vnd abgang der bewilligten A
werden/ Unser voriges Edict zu ernuern vnd zu wiederholen/ B
keiner auff dem Lande/ er sey was Standes er wolle/ auff einigen
ausshencken vnd verkauffen/ Desgleichen die von der Ritterschafft/ au
wol auch die Bauersleuthe/ ohne was Sie an Speisebier vnd Loh
noch Brauen sollen/ Doch aber sollen hinwieder auch die Bürger
zuverschaffen/ vnd dasselbige omb billigen kauff zugeben/ schuldig v
abnehmung der Verbrecher Brauwzeugs/ zu mehrmahl allerhand th
Klagen verursachet/ So wollen Wir solche abnehmung des Brauwzeu
verordnet haben/ da jemandt/ es sey wer er wolle/ wieder dieses
de freventlich vntersuchen/ vnd durch die Bürgermeistere vnd Räte
vnd Sie die Beaupten es also gewiß befinden würden/ das alsdann die
alsbald darauff/ den Nominirten vnd angezeigten frevelhaften Verbre
dern auch noch darüber wieder denselben/ mit der Pfandung auff fünfft
Einnehmern zu Rostock in den Land Kästen zu entrichten/ vnmach
Beaupten solches also zu thuen vnd keines wegs anders zuhalten/ hier
ernste vnd endliche meinung/ vnd hat sich ein jeder darnach zu richten/
den 23. Januarij Anno 1623.

Gottes Gnaden / Hertzog zu
n / der Lande Rostock vnd Stargardt Herr / Fügen allen vnd
uff dem Lande / Bürgermeistern / Rathmännern / Richtern / Stadtvoigten /
Wärden / Standes oder Wesens die sein / hiemit gnedig zu wissen / Ob wol
hvielmahls wiederholeten beschwerungen der von Städten / endlich verab
arwens auff dem Lande / es bey Unser außgekündigten Policen Ordnung /
em von Vns vnd dem Hochwürdigem Hochgebornen Fürsten / Herrn Hans
iffes Raseburgk / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande
Brudern vnd Gevattern / gemeiner Landschafft ertheilten *Assecuration*
nders von den Sankten / zu jedermennigliches wissenschafft / allenthalben
e genzlich einzuhalten / ernstlich *mandirt*, mit angehengter *Commination*,
den solte / vnd Vns keines andern versehen / dann es würde obangeregtem
gebührender folge / mehrangeregtes Mülzen vnd Bräwen auff dem Lande
offtern erwiederten Klagen nochmahls berichtet / das weinigers nicht ihrer
Acissen / damit müthwillig verfahren sollen / Derowegen Wir verursachet
Befehlen vnd gebieten demnach hiemit anderweit ernstlich / das hinfüro
en Krueg Bräwen / noch Mülzen / vielweinigser sein selbst gebrawtes Bier
schafft / außserhalb ihrer notwendigen Haushaltung / vnd die Prediger / so
öuent für sich / ihre Kinder vnd Besinde jedesmahl bedürfftig / nicht Mülzen
rgerin den Städten jedes orths / die notturfft an gutem vnstraffbaren Bier
ig vnd gehalten sein / Vnd weil bey dero den Bürgern hiebevör zugelassener
and thätliche *Excesse* begangen vnd verübet / vnd dahero folgents vielfältige
brawzeugs ferner nicht verstätten / Sondern es dergestalt geendert vnd also
Unser ernewertes Verbott / sich des Mülzens vnd Bräwens auff dem Lande
ichte in den Städten / Unsern Beampten jedes orths Nahmfündig gemacht /
dann dieselben / ohn erwartung Unserer einigen fernern Befelchs / nicht allein
a Verbrecher / das vorhandenes Maltz vnd Bier jedesmahl abnehmen / Son
uff fünfzig gülden / darvon Vns die helffte / die ander aber den verordneten
nachlassig verfahren sollen / Zumassen Wir dann mehrgedachten Unsern
en / hiemit ernstlich auffgelegt vnd befohlen haben wollen / Das ist Unsere
ichten / Datum Schwerin vnter Unserm auffgedruckten Fürstlichen *Secret*

De rebus in Germania

De rebus in Germania... (Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page)





ALS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ältern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
sammlern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Örten in denen benachbahrten Landen überhand
nehmenderlicher Vorsorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Dehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keim Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten

Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ört / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
iret / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

zu entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
schreibt an denen Grenk- Örten von allen Cankeln öffentlich abgel
en dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

